

Liste der für die Ausleihe vorgesehenen Lernmittel

Schuljahr: 2020/2021

Klasse: 8

Die folgenden Lernmittel werden von unserer Schule gegen Entgelt ausgeliehen:

Deutsch: Deutschbuch 8, Diff. Ausgabe, Cornelsen, 978-3-06-062664-9	24,50€
Englisch: Lighthouse 4, Cornelsen, 327034	21,75€
Mathematik: Mathe live 8, Klett, 720540-4,	24,75€
Naturwissenschaft: Prisma 2, Klett, 068940-9	34,50€
GL: Gesellschaft bewusst 7/8, Westermann, Ausg. 2014, 114194-8	27,50€
Religion: Kursbuch Religion 7/8 Elementar, Diesterweg, 07892-2	24,95€
Wirtschaft: Praxis, Wirtschaft Gesamtband, Westermann, 978314-116226-4	35,95€
Französisch: A toi Band 2, Cornelsen, 520410-1	22,50€
Latein: Viva 2, Vandenhoeck&Ruprecht, 978-3525-710807	20,00€
Summe der Ladenpreise: 193,90 €	
mit Französisch: 216,40 €	

Entgelt für die Ausleihe: 50,00 € mit Französisch 55,00 Euro
ermäßigte Gebühr: 40,00 € mit Französisch 45,00 Euro

Die ermäßigte Gebühr gilt für Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern!

Sie möchten am Leihverfahren teilnehmen, dann

- überweisen Sie bis zum **30.06.2020** die Ausleihgebühr auf das Konto der „IGS Bovenden“.

Volksbank Kassel Göttingen

IBAN DE 32 52090000 0048123503

Verwendungszweck muss unbedingt angegeben werden:

Schulbuchausleihe, Name des Kindes, Kl.8

- legen Sie ihren Bescheid/Leistungsberechtigung bis zum **30.06.20** vor, dann sind Sie von der Ausleihgebühr befreit.
- setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie die Frist nicht einhalten können.
- setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie Fragen haben.

Ansonsten entscheiden Sie sich, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

- Ausgenommen von dieser Gebühr sind Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende-, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird -, dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch – Sozialhilfe – oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)